

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nummer VR 20746 eingetragen und hat seinen Sitz in Bensheim.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.
5. Der Zweck des Vereins ist schwerkranke und sterbende Menschen zu betreuen und ihnen Beistand zu leisten. Angehörige und Hinterbliebene sind hierbei mit eingeschlossen.
6. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel verwirklicht werden:
  - a. ambulante Sterbebegleitung
  - b. Palliative-Care
  - c. Unterstützung von Angehörigen Schwerstkranker und terminal Erkrankter in ihrer häuslichen Pflege und Betreuung
  - d. Trauerbegleitung
  - e. Schulung von interessierten Laien, Angehörigen Schwerstkranker und Pflegepersonal
  - f. Information der Öffentlichkeit und der Mitglieder über Themen der Hospizarbeit.
  - g. Unterstützung der Schmerzforschung
  - h. Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund, Krankenkassen, Kirchen) sowie privaten Organisationen
  - i. Fort- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.
7. Der Verein arbeitet mit bestehenden Organisationen zusammen und unterstützt sie.
8. Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der Hospiz Bergstraße gemeinnützige GmbH, die das Hospiz Bergstraße betreibt. (Handelsregister Amtsgericht Darmstadt, HRB 88577)

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts sowie Gesellschaften, die den juristischen Personen des privaten Rechts gleichgestellt sind, werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Erfolgt eine Ablehnung, so kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben:

- a. Rede- und Stimmrecht von einer Stimme in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
  - b. das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - c. Informations- und Auskunftsrecht.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, das Interesse des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist. Im ehrenamtlichen hospizlichen Dienst des Vereins können nur Mitglieder mitwirken. Voraussetzung ist eine entsprechende Vorbereitungsphase und Schulung.

## §5 Ende der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Tod
  - b. Austritt
  - c. Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.
3. Der Ausschluss erfolgt:
  - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
  - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
  - c. wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
5. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

## §6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Der Mitgliedsbeitrag jeweils bis spätestens zum 30.04. zu entrichten. Nach dem 01.07. des laufenden Jahres eingetretene Mitglieder entrichten im Beitrittsjahr 50% des Jahresbeitrages.
2. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

## §7 Vorstand

1. Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, hierzu gehören insbesondere:
  - a. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
  - b. Personalführung
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Verabschiedung des Haushaltes
  - e. Genehmigung des Veranstaltungsplanes
  - f. Koordination zwischen allen Bereichen.
4. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese regelt die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Zuständigkeiten.
5. Sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selbst führt, ist seine Aufgabe die Bestellung eines Geschäftsführers gemäß § 30 BGB.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann durch Zuwahl ergänzt werden. Die Amtszeit des zugewählten Mitglieds läuft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich

## §7a Ehrenvorsitz

1. Auf Vorschlag des Vorstands kann ein ehemaliger 1. oder 2. Vorsitzender durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
2. Der Ehrenvorsitzende kann stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

## §8 Personal

1. Um die Aufgaben des Vereins sicherzustellen, ist es möglich, Personal einzustellen.

## §9 Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung der Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen können aus dem Kreis der Mitglieder vom Vorstand Ausschüsse oder Projektteams gebildet werden.

## §10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres statt. Nach Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.  
Der Vorstand muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
5. Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern wird ein Wahlleiter bestimmt.
6. Es wird ein Schriftführer bestimmt, der ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

7. Anträge sind bis eine Woche vor der Versammlung einem Vorstandsmitglied schriftlich und begründet einzureichen.

## §11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - c. Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - e. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des von den zwei Revisoren zu erstellenden Prüfungsberichtes
  - f. Erteilung der Entlastung
  - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge und Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - i. Beschlussfassung über Anträge

## §12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der schriftlichen Einladung ist der zu ändernde Paragraph anzugeben.

## §13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hospiz-Stiftung Bergstraße, 64625 Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §14 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## §15 Gender-Klausel

1. In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.
2. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehend beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

## §16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 2014 außer Kraft.  
Bensheim, am 27.3.2018